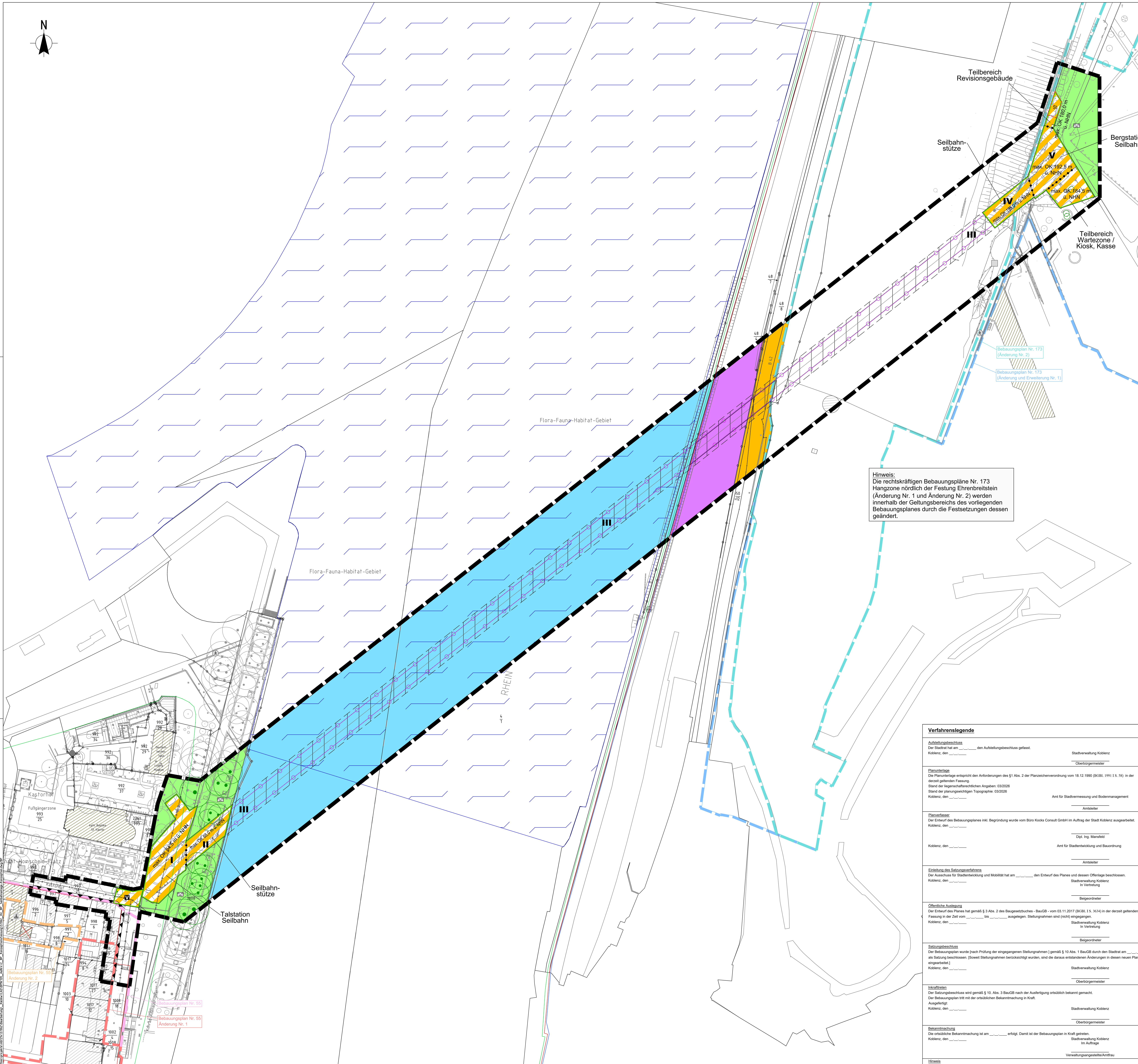

PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 BauNVO)

Max. Höhe der baulichen Anlage Tal-/Bergstation, Stützen (s. textl. Festsetzungen) — z.B. max. OK 88,0 m ü. NHN

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bahnanlagen (hier nachrichtliche Übernahme)

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Straßenverkehrsflächen (hier nachrichtliche Übernahme der Bundesstraße B42)

Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

Verkehrsberuhigter Bereich — V

Verkehrsanlage Seilbahn und Seilbahntrasse inkl. Nebenanlagen Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen — IV

Umgrenzung von Flächen für betrieblich erforderliche Stellplätze (z.B. Wartungsfahrzeuge) und deren Zuwegungen — St

Seilbahntrasse inkl. Lichtraumprofil (Hinweis: Überspannter Bereich als überlagernde Darstellung) — III

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Parkanlage

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen (hier nachrichtliche Übernahme Bundeswasserstraße Rhein)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Gebäude, bei denen bei baulicher Umsetzung der Talstation Seilbahn Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes passive Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der schalltechnischen Untersuchung durchzuführen sind. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

SONSTIGE NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Überschwemmungsgebiet Rhein und Mosel

Abflussbereich Ü-Gebiet Rhein und Mosel

200-jähriges Hochwasserereignis

FFH-Gebiet (5510-301 Mittelrhein)

unterirdischer Mischwasserkanal als Hauptsammler

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungspläne:

Bebauungsplan Nr. 55 "Rheinstraße/Rheinzollstraße/Kastorpfaffenstraße/Kastorhof

Bebauungsplan Nr. 55 Änderung Nr. 1

Bebauungsplan Nr. 55 Änderung Nr. 2

Bebauungsplan Nr. 173 "Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein" Änderung und Erweiterung Nr. 1

Bebauungsplan Nr. 173 "Hangzone nördlich der Festung Ehrenbreitstein" Änderung Nr. 2

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN (AUSZUG)

Flurstücksgrenze

abgemarkter Grenzpunkt

Flurstücksnummer — 1055/215

Flurstücksnummer mit Zuordnungspfeil — 1055/215

Auszug Bestandsdarstellung:

vorhandene bauliche Anlagen

Böschung
Aufschüttung / Abgrabung

Baumbestand

Verfahrenslegende

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat hat am __.__.____ den Aufstellungsbeschluss gefasst.
Koblenz, den __.__.____ — Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Planunterlage
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.
Stand der liegenschaftsrechtlichen Angaben: 03/2026
Stand der planungswichtigen Topographie: 03/2026
Koblenz, den __.__.____ — Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement
Amtsleiter

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung wurde vom Büro Kocks Consult GmbH im Auftrag der Stadt Koblenz ausgearbeitet.
Koblenz, den __.__.____
Dipl. Ing. Mansfeld
Koblenz, den __.__.____ — Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Amtsleiter

Einleitung des Satzungsverfahrens
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat am __.__.____ den Entwurf des Planes und dessen Offenlage beschlossen.
Koblenz, den __.__.____ — Stadtverwaltung Koblenz In Vertretung
Beigeordneter

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Planes hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ ausgelegen. Stellungnahmen sind (nicht) eingegangen.
Koblenz, den __.__.____ — Stadtverwaltung Koblenz In Vertretung
Beigeordneter

Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan wurde [nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen] gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am __.__.____ als Satzung beschlossen. [Soweit Stellungnahmen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.]
Koblenz, den __.__.____ — Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10. Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung ortsüblich bekannt gemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt:
Koblenz, den __.__.____ — Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Die ortsübliche Bekanntmachung ist am __.__.____ erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Koblenz, den __.__.____ — Stadtverwaltung Koblenz Im Auftrage
Verwaltungsangestellte/Amtfrau

Hinweis
Die in den textlichen Festsetzungen angegebenen DIN-Vorschriften und Regelwerke können im Bauberatungszentrum der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz eingesehen werden.

Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Oberes Mittelrheintal Welterbe seit 2002

Welterbe Oberes Mittelrheintal

Stadt Koblenz

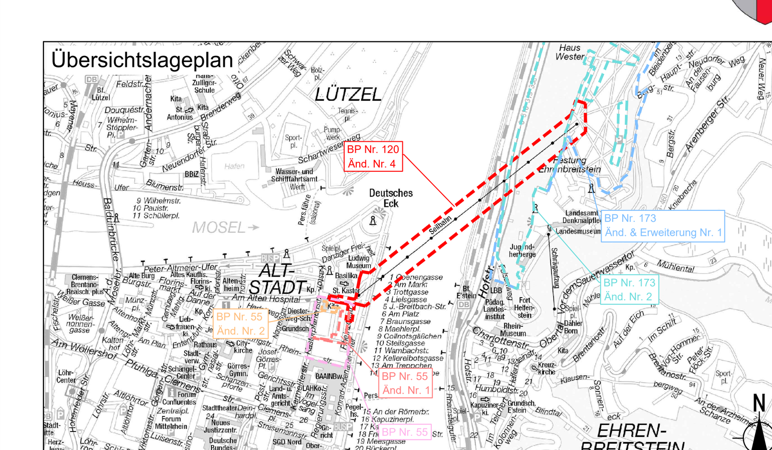

Kartengrundlage: Amtlicher Stadtplan Koblenz © Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement Koblenz

Bebauungsplan Nr. 120: „Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011“ Änderung Nr. 4

Gemarkung: Koblenz / Ehrenbreitstein
Flur: 8, 19 / 6, 1
Maßstab 1:1.000

Konzeptionsfassung

KOCKS CONSULT GMBH KOCKS INGENIEURE
Kocks Consult GmbH• Stegemannstr. 32- 38• 56068 Koblenz• Tel.: +49 261 1302-0 Fax: +49 261 1302-400• eMail: info@kocks-ing.de

Datum:	April 2026
bearb.:	Bergner
gez.:	Pörschke/Bergner
gepr.:	Mansfeld